

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 9. Oktober 1979

143. Stück

413. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 9 Innviertler Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Ried im Innkreis und Mehrnbach

414. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Bildung und den örtlichen Bereich der Stellungskommissionen

415. Verordnung: Rechtsstellung von Gemeinden der Evangelischen Kirche

413. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. September 1979 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 9 Innviertler Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Ried im Innkreis und Mehrnbach

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenteil der S 9 Innviertler Schnellstraße, welcher bis zur endgültigen Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Straßentrasse als Bundesstraße B gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 gilt und bis dahin die straßenpolizeiliche Bezeichnung B 309 Innviertler Ersatzstraße trägt und durch die Fertigstellung und Verkehrsübergabe des mit Verordnung vom 17. Juli 1974, BGBl. Nr. 453, im Verlauf bestimmten Abschnittes („Westangente Ried“) für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, wird zwischen km 34,6 (alt) bis km 37,21 (alt) als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des aufgelassenen Straßenabschnittes (gelb ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Ried im Innkreis und Mehrnbach aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 25 000) zu ersehen.

Moser

414. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 20. September 1979, mit der die Verordnung über die Bildung

und den örtlichen Bereich der Stellungskommissionen geändert wird

Auf Grund des § 21 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 15. Dezember 1977, BGBl. Nr. 6/1978, über die Bildung und den örtlichen Bereich der Stellungskommissionen in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 616/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Das Militärkommando Burgenland hat sich hinsichtlich jenes Teiles seines Ergänzungsbereiches, der

a) die Städte mit eigenem Statut Freistadt Eisenstadt und Freistadt Rust sowie die politischen Bezirke Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf umfaßt, der Stellungskommission Wien

b) die politischen Bezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart umfaßt, der Stellungskommission Steiermark

zu bedienen.“

2. Im § 3 lit. b ist die Bezeichnung „Wien II“ durch die Bezeichnung „Wien“ zu ersetzen.

3. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Im Ergänzungsbereich Wien ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Wien hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.“

Artikel II

Artikel I dieser Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Artikel III

Für die Zeit vom 23. November bis 31. Dezember 1979 hat sich das Militärkommando Wien hinsichtlich der nach § 23 Abs. 3 und 4 und § 24 Abs. 7 und 8 des Wehrgesetzes 1978 durchzuführenden Stellungen für seinen gesamten Ergänzungsbereich der nach § 9 der Verordnung BGBl. Nr. 6/1978 gebildeten Stellungskommission Wien II zu bedienen.

Rösch

415. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 14. September 1979 über die Rechtsstellung von Gemeinden der Evangelischen Kirche

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche wird kundgemacht:

1. Der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Hall, welcher bisher als Evangelischer Tochtergemeinde A.B. Bad Hall, zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Neukematen, gemäß § 3 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zugekommen war, kommt nunmehr als (selbständiger) Evangelischer Pfarrgemeinde mit dem Amtssitz in 4540 Bad Hall, Römerstraße 18, gemäß § 5

dieses Bundesgesetzes ab 19. August 1978 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

2. Der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Südwest, welcher bisher als Evangelischer Tochtergemeinde A.B. Linz-Neue Heimat, zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Süd, gemäß § 4 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zugekommen war (Z. 3 der Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 12. September 1977, BGBl. Nr. 512), kommt nunmehr als (selbständiger) Evangelischer Pfarrgemeinde mit dem Amtssitz in 4020 Linz, Salzburger-Straße 231, gemäß § 5 dieses Bundesgesetzes ab 23. Oktober 1978 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

3. Der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Sauerbrunn mit dem Amtssitz in 7202 Sauerbrunn, zugehörig zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pöttelsdorf, kommt gemäß § 4 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes ab 16. Mai 1979 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

4. Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bleiberg mit dem Amtssitz in 9530 Bad Bleiberg, welcher gemäß § 3 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zukommt, führt ab 23. Oktober 1978 die Bezeichnung EVANGELISCHE PFARRGEMEINDE A.B. BAD BLEIBERG.

Sinowatz